

Merkblatt zur Aufbewahrung von Waffen und Munition

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Dieser allgemeine Grundsatz ist in § 36 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) festgelegt. Im Einzelnen gilt nach § 36 WaffG in Verbindung mit § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) folgendes:

Waffenaufbewahrung in dauernd bewohnten Gebäuden:

Aufbewahrungsbehältnis	Zulässige Art und Anzahl freier und erlaubnispflichtiger Waffen und Munition
verschlossenes Behältnis	Waffen oder Munition, deren Erwerb von der Erlaubnispflicht freigestellt ist
Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis	Erlaubnispflichtige Munition
Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 ¹⁾ , wenn das Gewicht des Behältnisses 200 kg unterschreitet	Unbegrenzt Langwaffen, bis zu 5 Kurzwaffen und Munition
Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 ¹⁾ , wenn das Gewicht des Behältnisses mindestens 200 kg beträgt	Unbegrenzt Langwaffen, bis zu 10 Kurzwaffen und Munition
Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad I ²⁾	Unbegrenzt Lang- und Kurzwaffen und Munition

Grundsätzlich gilt, dass Waffen nur ungeladen aufbewahrt werden dürfen.

Die Waffenbehörde empfiehlt, bei Neuanschaffungen Behältnisse mit Zahlenkombinationsschloss zu wählen, um Probleme bei der sicheren Aufbewahrung der Schlüssel zu vermeiden.

Die Aufbewahrung in Stahlschränken der Sicherheitsstufen A³⁾ und B⁴⁾ sowie in Behältnissen, die von der Waffenbehörde in der Vergangenheit als gleichwertig anerkannt wurden, ist nach Maßgabe der bis zum 05.07.2017 geltenden waffengesetzlichen Bestimmungen durch den bisherigen Besitzer weiterhin zulässig. Das gilt auch für die Dauer der gemeinschaftlichen Aufbewahrung.

Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden:

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu 3 erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad I²⁾ aufbewahrt werden.

Häusliche Gemeinschaft:

Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.

Erlaubnisfreie Waffen und Munition:

Auch für Druckluft-, Federdruck- oder CO₂-Waffen (Druckgaswaffen) mit F-Zeichen



oder Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen  sowie Hieb- und Stoßwaffen gilt, dass für diese Waffen die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sind, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen (z.B. Diebstahl) oder Dritte sie unbefugt (z.B. Minderjährige) an sich nehmen.

Erlaubnisfreie Waffen oder Munition sind ungeladen mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.

Geschosse von Druckluft-, Federdruck- oder CO₂-Waffen sind keine Munition im Sinne des Gesetzes.

Ausnahmen:

Im Einzelfall kann die Waffenbehörde eine andere gleichwertige Aufbewahrung zulassen. Solche Ausnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn Waffen und Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der mindestens der Norm DIN/EN 1143-1^{1) 2)} vergleichbar gesichert ist. Ein geeignetes Aufbewahrungskonzept ist der Waffenbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Alternative Sicherungseinrichtungen, die keine Behältnisse oder Räume sind, sind zulässig, sofern sie ein den jeweiligen Anforderungen mindestens gleichwertiges Schutzniveau aufweisen und über eine Zertifizierung verfügen.

Hinweis:

Gemäß § 36 Abs. 3 WaffG hat derjenige, der erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Besitzer solcher Gegenstände haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Aufbewahrung Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden.

Wer seine Waffen und Munition nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden kann. Eine Missachtung der Aufbewahrungsvorschriften kann letztendlich zum Widerruf der waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnisse führen.

Verweigert ein Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen der zuständigen Behörde den Zutritt zu den Aufbewahrungsräumen, so ist dies als gröblicher Verstoß gegen das Waffengesetz zu werten und führt in der Regel ebenfalls zum Widerruf der waffen- und auch jagdrechtlichen Erlaubnisse.

¹⁾ Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012)

²⁾ Widerstandsgrad I nach DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012)

³⁾ Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)

⁴⁾ Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)